

**Titel der Drucksache:**

**Ankündigung zur Einziehung Teilbereich  
 Hagansplatz**

**Drucksache**

**0751/20**

**Ausschuss für  
 Stadtentwicklung,  
 Bau, Umwelt,  
 Klimaschutz und  
 Verkehr**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	17.09.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	28.09.2020	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Die Stadt Erfurt beabsichtigt einen Teilbereich des Hagansplatzes, entsprechend Übersichtsplan (Anlage 1), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) einzuziehen.

02

Gehen im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 ThürStrG hierzu erforderlichen Bekanntmachung keine Einwendungen ein, zieht die Stadt Erfurt den Teilbereich des Hagansplatzes entsprechend Übersichtsplan (Anlage 1) gemäß § 8 ThürStrG ein.

17.09.2020 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 - Übersichtslageplan

**Sachverhalt**

In Verbindung mit der früheren Nutzung auf dem anliegenden Grundstück (ehemaliges MINOL-Tanklager) unterliegen die auf den damals städtischen Flächen der heutigen Flurstücke 10/5 und 18/3 gelegenen Verkehrsanlagen gemäß § 52 (6) ThürStrG derzeit formell noch der Widmung für den öffentlichen Verkehr. Bereits im Jahr 2000 wurden die Flurstücke 10/5, 18/3 und 9/5 durch die Stadt verkauft und haben seit dem wiederholt den Eigentümer gewechselt.

Der heutige Eigentümer beabsichtigt nunmehr, die genannten Flurstücke sowie das ebenfalls in seinem Eigentum befindlichen Anliegergrundstück (Flurstück 31/56) einer neuen baulichen Nutzung zuzuführen. In diesem Zusammenhang werden auch die auf den Flurstücken 10/5 und 18/3 bisher befindlichen Verkehrsanlagen abgebrochen und die Flächen in das Bauvorhaben des Grundstückseigentümers integriert.

Die ursprüngliche Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlagen auf den Flurstücken 10/5 und 18/3 geht damit endgültig verloren, so dass diese gemäß § 8 Abs. 2 ThürStrG eingezogen werden können.

Der Beschluss ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Straßengesetz ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welcher Frist die Öffentlichkeit Einwendungen gegen eine Einziehung vorbringen kann.

Hinweis:

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Abteilung Straße/Brücke, Steinplatz 1, 99085 Erfurt, vorgebracht werden.

Sollten im Rahmen der in der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses genannten Frist keine Einwendungen gegen eine Einziehung vorgebracht werden, wird auf eine nochmalige Beschlussfassung zur Einziehung verzichtet. Die Einziehung ist dann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Straßengesetz ohne nochmalige Beschlussfassung mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit der Einziehung entfällt für die betroffenen Anlagen gemäß § 8 ThürStrG die Widmung für den öffentlichen Verkehr.